

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jede Schülerin bzw. jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig** (mindestens 4 Wochen vor der Beurlaubung) schriftlich bei der Schule eingereicht werden.

Für die Beurlaubung muss das Formular „Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern“ genutzt werden. (siehe Homepage der Schule)

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer, persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch **geeignete Bescheinigungen** nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte/r nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrkraft. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.

Diese Beurlaubung ist **nur einmal** innerhalb der Grundschulzeit möglich.

Sollte Ihr Kind am Tag vor oder nach den Ferien bzw. beweglichen Ferientagen fehlen, muss an diesem Tag ein **ärztliches Attest von einem Erziehungsberechtigten bis 12 Uhr persönlich** in der Schule abgegeben werden.